

§§ 695-726 – Vorbemerkungen

Einschränkung, Aufhebung und Änderung letztwilliger Verfügungen

Stand 23. 4. 2024

§§ 695-726 (29 §§)

Allgemein:

- In diesem 12. Hauptstück hat das ErbRÄG 2015 inhaltlich nur wenig geändert. Einige wenige Bestimmungen wurden aufgehoben, fast alle mehr oder weniger intensiv umformuliert. Die Verständlichkeit vieler Normen kann dennoch verbessert werden.

Einzelaspekte:

- **§ 705** ist nicht leicht verständlich.
- Manche Überschriften spiegeln den Inhalt der betreffenden Norm(en) nur teilweise wider bzw passen nicht recht; so „Nachberechtigung“ vor **§ 708**.
- In **§ 709** ist nur von der Zuwendung der Verlassenschaft an eine Person die Rede, womit offenbar Einsetzung zum Alleinerben gemeint ist. Eine Auflage kommt aber auch als Belastung von Miterben oder Vermächtnisnehmern in Frage, weshalb weiter zu formulieren wäre.
- **§ 711** (Auslegung nötig) ist für sich ohne normative Bedeutung, aber auch ohne Hilfe für den Rechtsanwender, während eine Zweifelsregel fehlt.
- **§ 715** ist nicht zuletzt wegen seines Verweises auf das 16. Hauptstück schwer verständlich. Hier bietet sich neben Umformulierungen die Ergänzung eines Beispiels an.
- In **§ 718** sollte nicht nur auf § 566 hingewiesen, sondern auch auf die Widerrufsgrenzen für mündige Minderjährige (§ 569) Bezug genommen werden.
- In **§ 721** sollte ergänzt werden, dass auch ein Teilwiderruf durch Streichungen einzelner Teile der Verfügung in Frage kommt.

speziell zu Sprache und Verständlichkeit:

- Nach wie vor fehlt es an Einheitlichkeit; so ist, obwohl nicht anderes gemeint ist, von „letztem Willen“, „letztwilliger Verfügung“ und „letztwilliger Anordnung“ die Rede. Es

empfiehlt sich eine Angleichung auf „letztwillige Verfügung“, wobei „letztwillig“ häufig ohne weiteres entfallen könnte, da es in diesem Abschnitt ohnehin nur um solche Verfügungen geht.

- Auch im 12. Hauptstück wird das Wort „ausdrücklich“ an manchen Stellen (vermutlich) nur im Sinne von „deutlich“ bzw hier im Sinne von „in der Verfügung hinreichend angedeutet“ verwendet. Das wäre etwa bei **§ 702** oder **§ 725 Abs 1** zu beachten (anders in § 719, wo es bewusst um den Gegensatz zu „stillschweigend“ geht).
- **§ 707 Satz 1** ist sehr komplex und sollte daher durch „Zerlegung“ vereinfacht werden; Ähnliches gilt für den langen **§ 725 Abs 1 Satz 1**.
- **§ 710** ist unnötig kryptisch. So fehlt die klare Aussage, dass die schuldhafte Nichterfüllung der Auflage die Zuwendung wegfallen lässt, während bei unverschuldeter Unerfüllbarkeit die Auflage entfällt.
- In der Überschrift vor **§ 712** wäre „Vermächtnispflicht“ wohl besser als „Strafvermächtnis“.
- **§ 712 Abs 1** kann deutlich klarer formuliert werden; im **Abs 2** passt das Wort „angefochten“ nicht; ebenso wenig „eingewendet“.
- In **§ 713** ist einmal von „Erbchaft“ und einmal von „Verlassenschaft“ die Rede, ohne dass etwas anderes gemeint ist.
- Oft wird „im Zweifel“ formuliert; gelegentlich aber auch „vermutet“ (so in **§ 724**). Einheitlichkeit wäre wünschenswert.
- In **§ 725** ist von Adoption die Rede, obwohl die einschlägigen §§ 191 ff diesen Begriff an keiner Stelle verwenden.
- In **§ 725 Abs 1** heißt es unpräzise „Aufhebung der Abstammung“ und „früheren Angehörigen“, in **Abs 2** hingegen zutreffend „vermeintliche Angehörige“. Für die Adoption wäre wohl zwischen Widerruf (wirkt nach § 200 zurück, so dass „früherer“ Angehöriger nicht passt) und Aufhebung (wirkt nach § 202 ex nunc) zu differenzieren.
- Die Aufhebung der Verfügung nach **§ 725 Abs 2** (wobei der Scheidungsantrag die gleiche Wirkung auslöst wie eine – hier gerade fehlende – gegenteilige formgültige letztwillige Verfügung), ist als Zweifelsregel ausgestaltet; es lässt sich aber nicht sicher erkennen, wie die gesetzliche Vermutung des Aufhebungswillens entkräftet werden könnte. Überdies fehlt eine Regel für die Zurücknahme der Scheidungsklage oder vergleichbarer Anträge.

grobe Mängel (mehr inhaltlich als sprachlich):

- § 725, der gegenüber dem Ministerialentwurf aufgrund von Anregungen der österreichischen Notariatskammer verändert wurde, weist eine Mehrzahl von Unklarheiten und Mängeln auf (Beispiele wurde eben gebracht).

im eigentlichen Sinn de lege ferenda (rechtspolitisch):

- Die in § 696 enthaltene Unterscheidung in bejahende und verneinende Bedingungen könnte ersatzlos gestrichen werden.
- § 711 sollte um eine Zweifelsregel ergänzt werden.
- § 725 sollte intensiv überarbeitet werden.